

NOGA
Allgemeine Systematik
der Wirtschaftszweige
Einführung



Auskunft:	Esther Nagy, BFS Tel. ++41 32 713 66 72 / E-Mail: esther.nagy@bfs.admin.ch Jean Wiser, BFS Tel. ++41 32 713 67 92 / E-Mail: jean.wiser@bfs.admin.ch
Bearbeitung:	Sektion Unternehmensstruktur und Beschäftigung
Vertrieb:	www.bfs.admin.ch
Bestellnummer:	152-0201
Fachbereich:	6 Industrie und Dienstleistungen
Originaltext:	Deutsch und Französisch
Übersetzung:	Übersetzungsdienst BFS
Titelgrafik:	Orio Galli, Caslano
Layout:	BFS
Copyright:	BFS, Neuchâtel 2002 Abdruck - ausser für kommerzielle Nutzung - unter Angabe der Quelle gestattet.

1. Einleitung

Die vorliegende Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige, NOGA¹ 2002, ist ein grundlegendes Arbeitsinstrument, um statistische Informationen zu strukturieren, zu analysieren und darzustellen. Diese Systematik ermöglicht, die statistischen Einheiten „Unternehmen“ und „Arbeitsstätten“, aufgrund ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zu klassieren und in eine übersichtliche und einheitliche Gruppierung zu bringen. Sie erlaubt, das beobachtete Universum wirklichkeitsgetreu, vollständig und für die verschiedenen Anwendungen ausreichend detailliert abzubilden.

Die erste Systematik der Wirtschaftszweige wurde in der Schweiz anlässlich der Betriebszählung von 1905 erarbeitet. Im Rahmen der folgenden Betriebszählungen in den Jahren 1929, 1939, 1955, 1965, 1975 und 1985 (ASWZ²) wurden wegen veränderten Strukturen und neu entstandenen Wirtschaftsaktivitäten jeweils neue Systematiken erstellt.

1995 entschied sich das Bundesamt für Statistik die europäische NACE³ Rev. 1, in einer nationalen Version „NOGA 95“ einzuführen um die internationale Harmonisierung der Wirtschaftszweig Systematiken sicherzustellen. Diese NACE Rev. 1 wurde auf europäischer Ebene einer kleinen Revision unterzogen. Parallel dazu wurde auch die schweizerische NOGA 95 revidiert, indem einerseits die Anpassungen der NACE nachvollzogen und andererseits, auf dem Niveau des 5-Stellers, neuen schweizerischen Eigenheiten Rechnung getragen wurde.

Somit berücksichtigt die durch die Revision entstandene NOGA 2002 sowohl die von der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1.1) vorgegebenen Rahmenbedingungen als auch die Bedürfnisse der verschiedenen Interessensgruppen, die in der Schweiz bei der NOGA Revision 2002 mitwirkten.

2. Aufbau der NOGA

Die NOGA 2002 ist hierarchisch aufgebaut und setzt sich wie folgt zusammen:

Stufe	Identifizierung	Beschreibung	Anzahl
1. Stufe	1 Grossbuchstabe	Abschnitt	17
Zwischenstufe	2 Grossbuchstaben	Unterabschnitt	31
2. Stufe	2 Ziffern	Abteilung	62
3. Stufe	3 Ziffern	Gruppe	224
4. Stufe	4 Ziffern	Klasse	514
5. Stufe	4 Ziffern und 1 Grossbuchstabe	Art	724

Die erste Stufe und die Zwischenstufe werden nicht direkt für die Kodierung der Aktivitäten angewandt, erlauben jedoch die Gesamtheit der wirtschaftlichen Tätigkeiten in **17 Abschnitte** und **31 Unterabschnitte** zu unterteilen. Dadurch wird eine nützliche Grobstrukturierung vorgenommen die bei der Darstellung und Diffusion der statistischen Ergebnisse eine übersichtliche Abbildung der Realität erlaubt. Die Stufen 2 bis 5 (**Abteilungen, Gruppen, Klassen und Arten**) hingegen werden direkt oder indirekt für die Identifikation und Zuteilung der wirtschaftlichen Tätigkeit von Unternehmen und Arbeitsstätten gebraucht. Bis zur Stufe 4, Klassen, ist die NOGA kompatibel mit der NACE. Mit der Stufe 5, Arten, wird den schweizerischen Eigenheiten Rechnung getragen.

3. Anwendung der NOGA

Unternehmen und Arbeitsstätten werden basierend auf ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit, nach vorgegebenen Grundregeln für die Klassifizierung, den verschiedenen NOGA-Positionen zugeteilt.

3.1 Statistische Einheiten

Um Daten zufriedenstellend beobachten, strukturieren und analysieren zu können, ist es nötig, eine Basis von statistischen Einheiten festzulegen.

Es gibt verschiedene Arten statistischer Einheiten; jede einzelne ist jedoch so definiert, dass sie als solche identifiziert und nicht mit anderen Einheiten verwechselt werden kann.

¹ Nomenclature Générale des Activités économiques

² Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige

³ NACE Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft

Die Wirtschaftszweigsystematik dient zur Einordnung dieser Einheiten. Dabei kann je nach Anwendungszweck mit verschiedenen Einheiten gearbeitet werden. Als wichtigste Einheiten im Bereich der Wirtschaftsstatistik gelten das Unternehmen und die Arbeitsstätte.

Das **Unternehmen** ist die kleinste juristisch selbständige Einheit, d.h. eine juristisch definierte Organisation, in der eine oder mehrere wirtschaftliche Aktivitäten ausgeübt werden.

Eine **Arbeitsstätte** (örtliche Einheit) ist eine abgegrenzte räumlich-örtliche Einheit eines Unternehmens (Fabrik, Laden, Atelier, Büro, Hotel, Restaurant, Magazin usw.) in der Personen eines Unternehmens wirtschaftliche Aktivitäten ausüben. Ein Unternehmen kann aus einer oder mehreren örtlichen Einheiten bestehen. Wenn ein Unternehmen aus einer einzigen örtlichen Einheit besteht, so fallen die Begriffe Unternehmen und Arbeitsstätte zusammen.

3.2 Definition der Tätigkeiten

Eine **wirtschaftliche Tätigkeit** liegt immer dann vor, wenn durch kombinierten Einsatz von Produktionsfaktoren, wie Betriebsmittel und Werkstoffe, Arbeit, Herstellungsverfahren, Informationsnetze usw., bestimmte Waren oder Dienstleistungen produziert werden. Sie ist gekennzeichnet durch einen Güterinput (Waren und Dienstleistungen), einen Produktionsprozess und einen Güteroutput. Dabei spielt es in der Regel keine Rolle, ob diese Tätigkeiten gegen Entgelt oder auf freiwilliger Basis erfolgen.

In der Praxis sind die Tätigkeiten der Produktionseinheiten zumeist gemischter Art. Die Bestimmung einer Haupttätigkeit ist erforderlich, um eine Einheit einer bestimmten Position der NOGA 2002 zuordnen zu können.

Die **Haupttätigkeit** ist die Tätigkeit, die den grössten Beitrag zur Wertschöpfung der Einheit leistet. Liegen keine Informationen über die Wertschöpfung der Einheit vor, so muss die Haupttätigkeit auf Grund anderer Messgrössen bestimmt werden, wie zum Beispiel der Zahl der Beschäftigten, der Lohn- und Gehaltssummen („Inputbasierte Ersatzgrössen“), dem Produktionswert, usw. („Outputbasierte Ersatzgrössen“). In der Schweiz wird in erster Linie die Beschäftigungszahl als Messgrösse angewandt.

Als **Nebentätigkeit** gilt jede andere Tätigkeit der Einheit, zur Produktion von Waren oder Dienstleistungen.

Haupt- und Nebentätigkeiten werden sehr oft mit der Unterstützung von **Hilfstätigkeiten** ausgeführt, wie zum Beispiel Rechnungswesen, Transport, Lagerung, Einkauf, Reparatur, Wartung usw. Sie dienen also allein zur Unterstützung der Produktionstätigkeit einer Einheit, indem sie Dienstleistungen für den Einsatz in der Einheit selbst bereitstellen.

Eine wirtschaftliche Aktivität einer Einheit ist als Hilfstätigkeit zu betrachten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Sie stellt Dienstleistungen her, die auf dem Markt nicht abgesetzt werden können
- Eine vergleichbare Tätigkeit ähnlichen Umfangs wird auch in ähnlichen Produktionseinheiten ausgeführt
- Ihre Produktion dient ausschliesslich der Einheit, von der sie abhängt
- Sie trägt zu den laufenden Kosten der Einheit bei, bildet aber keine Bruttoanlageinvestition

Die Hilfstätigkeiten werden, nach Vereinbarung, bei der Bestimmung der Haupttätigkeit einer Einheit nicht berücksichtigt. Trotzdem kann eine Einheit, die sich ausschliesslich auf Hilfstätigkeiten beschränkt (z.B. das Management eines Unternehmens) auf Grund ihrer ausgeübten Hilfstätigkeit kodiert werden.

3.3 Grundregeln für die Klassifizierung

Übt eine Einheit auf der Stufe der Arten nur eine einzige Tätigkeit aus, wird die Klassifizierung dieser Einheit von der Position in der NOGA bestimmt, in der die Tätigkeit dieser Einheit erfasst ist. Übt eine Einheit auf der Stufe der Arten mehr als eine Tätigkeit aus, und fallen diese Tätigkeiten alle unter dieselbe Position der NOGA wird die Tätigkeitsklassifizierung dieser Einheit von der Position der NOGA bestimmt, in der alle diese Tätigkeiten erfasst sind. Übt eine Einheit auf der Stufe der Arten Tätigkeiten aus, die unter verschiedene Positionen der NOGA fallen, sind Regeln zur Bestimmung der Haupttätigkeit erforderlich. Wenn auf der Stufe der Arten im einfachen Fall der Anteil der gewählten Messgrösse einer Tätigkeit mehr als 50% beträgt, wird diese für die Klassifizierung der Einheit zugrunde gelegt. Wenn also eine Einheit Tätigkeiten ausübt, die unter nur zwei verschiedene Positionen der NOGA fallen, wird eine von beiden stets mehr als 50% Anteil an der gewählten Messgrösse ausmachen, es sei denn, es tritt der höchst ungewöhnliche Fall ein, dass auf beide Tätigkeiten der unterschiedlichen Positionen der NOGA jeweils 50% entfallen. In dem etwas komplexeren Fall, dass eine Einheit mehr als zwei Tätigkeiten ausübt, die unter mehr als zwei verschiedene Positionen der NOGA fallen und von denen keine mehr als 50% Anteil an der ausgewählten Messgrösse ausmacht, muss die Tätigkeitsklassifizierung dieser Einheit unter Zuhilfenahme der Top-down-Methode (von «oben nach unten») erfolgen.

Die Top-down-Methode folgt einem hierarchischen Prinzip: Die Klassifizierung einer Einheit auf der untersten Klassifizierungsstufe muss mit der Klassifizierung der Einheit auf den höheren Gliederungsstufe kohärent sein. Zur Erfüllung dieser Bedingung beginnt man mit der Ermittlung der entsprechenden Position auf der höchsten Stufe und geht dann von Stufe zu Stufe folgendermassen weiter nach unten

- Bestimmung des Abschnitts mit dem relativ höchsten Anteil an der gewählten Messgrösse;
- Bestimmung der Abteilung mit dem relativ höchsten Anteil an der gewählten Messgrösse innerhalb dieses Abschnitts;
- Bestimmung der Gruppe mit dem relativ höchsten Anteil an der gewählten Messgrösse innerhalb dieser Abteilung;
- Bestimmung der Klasse mit dem relativ höchsten Anteil an der gewählten Messgrösse innerhalb dieser Gruppe;
- Bestimmung der Art mit dem relativ höchsten Anteil an der gewählten Messgrösse innerhalb dieser Klasse;

Beispiel: Ein Unternehmen bzw. eine Arbeitsstätte übt folgende Tätigkeiten aus:

Ab-schnitt	Unterab-schnitt	Art	Titel	Anteil an der gewählten Messgrösse in %
D	DJ	28.71A	Herstellung von Metallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger	24
	DK	29.31A	Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen	15
		29.54A	Herstellung von Maschinen zum Aufbereiten, Spinnen, Weben und Stricken von Textilerzeugnissen	20
G		51.88A	Grosshandel mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten	28
K		74.20H	Sonstige technische Beratung und Planung	13

Die Bestimmung der Wirtschaftsart dieses Unternehmens anhand der Top-down-Methode erfolgt in den hier aufgezeigten 5 Schritten

Schritt 1: Bestimmung des Abschnittes

	Bezeichnung	Anteil an der gewählten Messgrösse in %
Abschnitt D	Herstellung von Waren	59
Abschnitt G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Automobilen und Gebrauchsgütern	28
Abschnitt K	Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Unternehmensbezogenen Dienstleistungen	13

Schritt 2: Bestimmung des Unterabschnittes

Unterabschnitt DJ	Metallerzeugung und –bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	24
Unterabschnitt DK	Maschinenbau	35

Schritt 3: Bestimmung der Abteilung

Abteilung 29	Maschinenbau	35
---------------------	---------------------	-----------

Schritt 4: Bestimmung der Gruppe

Gruppe 29.3	Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen	15
Gruppe 29.5	Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige	20

Schritt 5: Bestimmung der Art

Art 29.54A	Herstellung von Maschinen zum Aufbereiten, Spinnen, Weben und Stricken von Textilerzeugnissen	20
-------------------	--	-----------

Die **Haupttätigkeit** fällt daher in die Wirtschaftsart **29.54A** (Herstellung von Maschinen zum Aufbereiten, Spinnen, Weben und Stricken von Textilerzeugnissen), obwohl die Wirtschaftsart 51.88A (Grosshandel mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten) den höchsten Anteil an der gewählten Messgrösse hat.

Wäre die Zuordnung direkt zu der Art mit dem höchsten Anteil an der gewählten Messgrösse erfolgt, hätte man dieses Unternehmen fälschlicherweise ausserhalb des verarbeitenden Gewerbes klassifiziert.

3.4 Tätigkeitsspezifische Regeln

Die Grundregeln für die Bestimmung der Haupttätigkeit einer statistischen Einheit sind oben dargelegt. Es gibt jedoch bestimmte Prozesse und Erscheinungen in der Wirtschaft, die man eindeutig bestimmen muss, will man die statistischen Einheiten einheitlich behandeln. Die entsprechenden Definitionen sind in diesem Abschnitt enthalten.

Vertikale Integration:

Vertikale Integration von Tätigkeiten liegt vor, wenn verschiedene Produktionsstufen nacheinander von derselben Einheit ausgeführt werden und der aus einem Produktionsprozess hervorgegangene Output als Input für die nächste Stufe dient. Beispiele: Holzfällerei in Verbindung mit einer Sägemühle, Betrieb einer Tongrube in Verbindung mit einer Ziegelei oder Herstellung von Kunstfasern in

Verbindung mit einer Textilfabrik. Eine Einheit mit einer vertikal integrierten Kette von Tätigkeiten ist generell derjenigen Tätigkeit zuzuordnen, die den grössten Anteil an der gewählten Messgrösse aufweist.

Horizontale Integration:

Der obige Ansatz gilt auch für den Sonderfall horizontal integrierter Einheiten, also Einheiten, in denen verschiedene Arten von Tätigkeiten unter Einsatz derselben Produktionsfaktoren gleichzeitig ausgeführt werden, wobei ihre Aufteilung in separate statistische Einheiten nicht möglich ist. Beispiel: Herstellung von Backwaren in Verbindung mit der Herstellung von Süsswaren aus Schokolade.

Auf Untervertrag ausgeführte Tätigkeiten:

Einheiten, die Leistungen gegen Entgelt oder auf sonstiger vertraglicher Grundlage erbringen, werden wie Einheiten klassifiziert, die die gleichen Waren oder Dienstleistungen auf eigene Rechnung produzieren.

Es handelt sich hier meist entweder um *Arbeit nach Plan*, bei der der Unternehmer dem Auftragnehmer alle für die Erbringung der in Auftrag gegebenen Leistungen erforderlichen, technischen Spezifikationen bereitstellt (besonders häufig im Metallbereich) oder um die *Lohnarbeit*, bei der der Auftragnehmer bestimmte technische Leistungen an einem vom Unternehmer bereitgestellten Objekt erbringt.

Converters:

Converters sind Einheiten, die fremdbezogene Waren oder Dienstleistungen in eigenem Namen verkaufen. Diese Einheiten werden im Abschnitt G (Handel; Instandhaltung und Reparatur von Automobilen und Gebrauchsgütern) klassiert, ausser:

- sie nehmen erheblichen Einfluss auf die Gestaltung und Entwicklung des Produktes (z.B. Design des Produktes);
- sie tragen das Produktionsrisiko (z.B. wenn sie Eigentümer des Materials sind, aus dem die Ware hergestellt wird);
- wenn die Herstellung auf Staatsgebiet stattfindet.

In diesen Fällen würde die Einheit im Abschnitt D (Herstellung von Waren) untergebracht, als würde die Einheit selbst die Güter herstellen.

Einrichtung und Einbau:

Die Einrichtung von Ausrüstungen und Anlagen wird der selben wirtschaftlichen Aktivität zugeteilt wie ihre Herstellung.

Einheiten, deren Haupttätigkeit aus der Einrichtung und dem Einbau von Teilen oder Anlagen besteht, die für ein Gebäude erforderlich sind, werden dem Bau (Abteilung 45) zugeordnet. Dies gilt für Heizungs- und Belüftungsanlagen, Aufzüge und Rolltreppen, Energie- und Wasserversorgung, Fenster, Türen, usw.

Einbauarbeiten, die als Dienstleistung im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware gelten, sind als Hilfstätigkeit zu betrachten (z.B. der Einbau einer Waschmaschine durch den Einzelhändler).

Instandhaltung und Reparatur:

Einheiten, die instandhalten oder reparieren, werden in der NOGA der gleichen Position zugeordnet wie die Einheiten, die diese Güter herstellen, mit folgenden Ausnahmen:

- Die Instandhaltung und Reparatur von Automobilen und Motorrädern sind den Gruppen 50.2 respektive 50.4 zugeordnet.
- Die Reparatur von Gebrauchsgütern ist in der Gruppe 52.7 eingeordnet.
- Einheiten, die Computer und Büromaschinen instandhalten oder reparieren, werden in der Gruppe 72.5 klassiert.

Öffentliche Verwaltung:

Die Aktivitäten der öffentlichen Verwaltung auf eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler Ebene werden dem Abschnitt L (Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung) zugeordnet. Einheiten, deren Tätigkeiten eigentlich zu anderen Bereichen der NOGA gehören, werden in den entsprechenden Wirtschaftsarten klassiert (z.B. wird ein Kantonsspital in der Art 85.11A eingeordnet, ein Gemeindekindergarten in der Art 80.10A usw.).

4. Veröffentlichungen zur NOGA 2002

Die NOGA 2002 wird nicht mehr in Buchform verkauft sondern kostenlos auf der Webseite des Bundesamtes für Statistik unter der Rubrik „Statistische Grundlagen und Übersicht“ für Sie bereitgestellt. Dazu gehören im wesentlichen die folgenden Dokumente:

- Einleitung
- Struktur und Titel
- Erläuterungen
- Abkürzungen
- Umsteigeschlüssel

Dokumente, welche die aufgrund der Revision durchgeführten Änderungen detailliert aufzeigen, können beim Bundesamt für Statistik nachgefragt werden. Ergänzende Informationen über Wirtschaftszweigklassifikationen finden Sie im „Endgültigen Entwurf der Einleitung zur NACE Rev. 1.1“ (Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, Unternehmensstatistik, 18 Januar 2002, Endgültiger Entwurf der Einleitung zur NACE Rev. 1.1, Luxemburg)